

RS UVS Kärnten 2004/06/15 KUVS- 1981/3/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2004

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, der Beschuldigte habe am 16.04.2003 an seinem Kraftfahrzeug die Tafel mit dem Buchstaben "L" (lärmarmes Kraftfahrzeug) in unzulässigerweise verwendet, da die Bewilligung am 23.05.2002 abgelaufen sei, kann nicht aufrechterhalten werden, wenn der Beschuldigte im Berufungsverfahren eine Bestätigung der "DEKRA Deutschland" vorlegt (gültig bis zum 16.06.2003), welche bestätigt, dass es sich bei dem kontrollierten Lkw um ein lärmarmes Kraftfahrzeug handelt. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

L-Tafel, lärmarmes Kraftfahrzeug, abgelaufene Bewilligung, DEKRA-Deutschland

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at